



# EHRENORDNUNG

## **Ehrenordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.**

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze.....	2
§ 2 Arten der Ehrung.....	2
§ 3 Voraussetzung für Ehrungen.....	2
§ 4 Antragsberechtigungen.....	6
§ 5 Antragsverfahren.....	7
§ 6 Entscheidungsverfahren.....	7
§ 7 Aberkennung von Ehrungen.....	8
§ 8 Schlussbestimmungen.....	8

#### Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Verleihung eines Dangrades

Anlage 2: Formblatt zur Beantragung von Ehrungen

## § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

Der Judoverband Sachsen e.V. kann Aktive, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter, Funktionäre, Persönlichkeiten, Vereine und Abteilungen ehren, die sich um die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des JVS Verdienste erworben haben und durch sportliche, technische oder methodische Leistungen, durch organisatorisch wirksame Arbeiten oder maßgebliche Unterstützungen positiv und in besonderem und außergewöhnlichem Maße für den Judoverband Sachsen gewirkt haben.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Ehrungen für bestimmte sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste vom Zeitpunkt der letzten Ehrung an.

Grundsätzlich sind in Anlage 2 (Formblatt zur Beantragung von Ehrungen) alle bisher an den zu Ehrenden vergebenen Ehrungen (Art/Vergabedatum) zu benennen. Dies bezieht sich sowohl auf Ehrungen des JVS, als auch die anderer Gremien oder Institutionen.

Zu ehrende Personen können je Kalenderjahr nur mit einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung geehrt werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vorzunehmen, um die Ehrungen nicht zu entwerten.

Anträge auf Ehrungen müssen hinsichtlich Inhalt und Form den Anforderungen der Ehrenordnung genügen. Eine Bezugnahme auf die Ordnung ist obligatorisch und die jeweils zutreffenden Abschnitte, Paragraphen und Punkte der Ordnung sind bei der Beantragung zu benennen.

## § 2 Arten der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch:

- 1) Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden
  - Ehrennadel in Bronze
  - Ehrennadel in Silber
  - Ehrennadel in Gold
  - Ehrenurkunde des JVS
- 2) Verleihung von Dan-Graden
  - 2. Dan bis 5. Dan ohne technische Prüfung
- 3) Ernennung
  - zum Ehrenmitglied des JVS
  - zum/zur Ehrenpräsident/in des JVS

## § 3 Voraussetzung für Ehrungen

- 1) Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden
  - a) Ehrennadel des JVS in Bronze

- mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS
- Gewinn einer Deutschen Einzelmeisterschaft in der Altersklasse U18 oder mindestens zweifacher Gewinn einer Medaille bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der U21 bzw. Frauen/Männer
- Gewinn einer Medaille bei einem internationalen Wettkampfhöhepunkt (EOYF, EM, WM) im Bereich Leistungssport im Altersbereich U18 im Einzelwettkampf oder Teamwettkampf
- besondere Förderung und Unterstützung des JVS

b) Ehrennadel des JVS in Silber

- mindestens 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS
- Gewinn einer Deutschen Einzelmeisterschaft in der Altersklasse U21 oder mindestens dreimaliger Gewinn einer Medaille bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der U21 und/oder Frauen/Männer
- Gewinn einer Medaille bei einem internationalen Wettkampfhöhepunkt (EM, WM) im Bereich Leistungssport im Altersbereich U21 im Einzelwettkampf oder Teamwettkampf
- besondere und langfristige Förderung und Unterstützung des JVS

c) Ehrennadel des JVS in Gold

- mindestens 20-jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen und Gremien des JVS
- Gewinn einer Deutschen Einzelmeisterschaft in der Altersklasse Frauen/Männer oder viermaliger Gewinn einer Medaille bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der U21 und/oder Frauen/Männer
- Platz 1-5 einem internationalen Wettkampfhöhepunkt (OS, EM, WM) im Bereich Leistungssport in der Altersklasse Frauen/Männer im Einzelwettkampf oder Teamwettkampf
- Herausragende, langfristige oder außergewöhnlich starke Förderung des JVS

d) Ehrenurkunde des JVS

Die Ehrenurkunde des JVS dient der Würdigung der Judovereine bzw. Judoabteilungen des JVS. Damit soll der langfristige Beitrag zum Wohle des Judoports anerkannt werden.

- Ehrenurkunde in Bronze für 25-jähriges Bestehen
- Ehrenurkunde in Silber für 40-jähriges Bestehen
- Ehrenurkunde in Gold für 50-jähriges Bestehen

2) Verleihung von Dan-Graden

Die Ehrung erfolgt mit dem nächsthöheren Dan-Grad. Eine Vorbereitungszeitverkürzung bei der Verleihung eines höheren Dan-Grades ist nicht möglich. Unabdingbar sind offizielle und an Fakten, Namen und Daten belegte Ergebnisse in den in dieser Ehrenordnung fixierten Kategorien.

Einer Verleihung sollten Ehrungen der Vereine und Institutionen wie Kreis- und Stadtverbände, Landessportbund sowie Auszeichnungen und Ehrennadeln des JVS und des DJB vorausgehen und möglichst ausgeschöpft sein.

Eine Verleihung des 1.Dan ist nicht möglich.

Eine Verleihung durch den JVS kann nur bis zum 5.Dan erfolgen. Ab 6.Dan gilt die Ehrenordnung des Deutschen Judo-Bundes. Diese regelt u.a. die Möglichkeit von Graduierungen ohne technische Prüfung für langjährig verdiente Judoka der Landesverbände mit dem 1. oder 6. Dan. Zudem regelt die Ehrenordnung des DJB die Begrenzung der Verleihung von Dangraden durch die Landesfachverbände, wenn nachfolgend Ehrungen durch den DJB zu erwarten sind. Antragsteller sind für die Antragstellungen verantwortlich.

Nachfolgende Kriterien bilden die Anhaltspunkte für die Verleihung von Dan-Graden im JVS:

a) Sportlerinnen und Sportler

Beim Erreichen nachfolgender Wettkampfergebnisse können Dan-Grade verliehen werden:

- Bis zum 2. Dan kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Frauen/Männer bei Deutschen Einzelmeisterschaften den Titel (Deutscher Meister) erringen, wenn Judoka der Altersklasse U21 bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften im Einzelwettkampf Platz 1 – 5 erringen bzw. in den entsprechenden Teamwettkämpfen dieser Altersklasse eine Medaille erkämpfen.
- Bis zum 3. Dan kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Frauen/Männer bei Deutschen Einzelmeisterschaften dreimal den Titel „Deutscher Meister“ erringen, an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften teilnehmen oder bei Europameisterschaften im Bereich Leistungssport im Einzelwettkampf Platz 1 - 5 belegen bzw. in den entsprechenden Teamwettkämpfen dieser Altersklasse eine Medaille erkämpfen.
- Bis zum 4. Dan kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Frauen/Männer bei Europameisterschaften im Bereich Leistungssport im Einzelwettkampf eine Medaille erkämpfen.
- Bis zum 5. Dan kann verliehen werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen im Bereich Leistungssport Europameister werden oder bei Olympischen Spielen bzw. Weltmeisterschaften im Einzelwettkampf eine Medaille erringen.

b) Trainer im Nachwuchsleistungssport und/oder Leistungssport

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Verleihung von Dan-Graden ist eine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit im Nachwuchsleistungssport und/oder Leistungssport. Wesentlich ist dabei der nachgewiesene (dieser Nachweis kann erfolgen durch die verbindliche Angabe der Zeiträume der persönlichen Betreuung der Sportler und der Stellungnahme des Vizepräsidenten TEW) persönliche Beitrag bei der Entwicklung von Nachwuchs- und Spitzensportlern.

Eine Verleihung kann auch an Trainer erfolgen, die talentierte Nachwuchssportler als erste entdeckt und trainiert und sie an das Leistungszentrum des JVS delegiert haben. Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer-Lizenz im Judo. Als Anhaltspunkte gelten die Kriterien für Sportlerinnen und Sportler, das heißt die durch die Trainer aktuell oder ehemals betreuten Sportlerinnen und Sportler müssen mindestens die für den jeweiligen Dan-Grad festgelegten Ergebnisse erreicht haben.

Kriterien im Nachwuchsleistungssport sind die aktive und wirkungsvolle Tätigkeit in den Talente- und Regionalstützpunkten des JVS sowie wiederholte Delegation von Sportlern zum Landesleistungsstützpunkt des JVS.

Der Antrag ist zu begründen durch den persönlichen Beitrag zu Kadereinstufungen und durch Kaderentwicklungen zum Landes-, insbesondere Bundeskader.

Wettkampferfolge auf Bundesebene (Deutsche Meisterschaften) und bei Wettkämpfen auf EJU/IJF-Ebene (EOYF, EM, WM) im Altersbereich u18/u21 sind Bestandteil der Antragstellung. Für den Altersbereich u15 sind wiederholt hervorragende Ergebnisse bei der Überprüfung der Leistungsgrundlagen auf Bundesebene nachzuweisen.

c) Trainer und Übungsleiter im Breitensport

Wenn sie mit hauptverantwortlich und nachweislich (dieser Nachweis ist durch schriftliche Erklärung des erfolgreichen Prüflings zu erbringen) Judoka zu dem Dan-Grad entwickeln den sie zum Zeitpunkt der Ausbildung dieser Judoka selbst besitzen, sind folgende Verleihungen möglich.

- Bis zum 2. Dan kann verliehen werden, wenn 5 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 1. Dan vorbereitet wurden
- Bis zum 3. Dan kann verliehen werden, wenn 4 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 2. Dan vorbereitet wurden
- Bis zum 4. Dan kann verliehen werden wenn 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 3. Dan vorbereitet wurden
- Bis zum 5. Dan kann verliehen werden, wenn 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 4. Dan vorbereitet wurden

Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer-Lizenz im Judo.

Bei langjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit entsprechender gültiger Trainer-Lizenz im Judo sind nachfolgend genannte Verleihungen möglich. Grundsätzlich ist hierbei die überdurchschnittliche und besonders wirksame Tätigkeit als Trainer, die sich unter anderem durch Umfang und Qualität der besonderen Leistungen widerspiegelt, zu belegen.

- Bis zum 2. Dan kann verliehen werden, wenn ein Trainer/Übungsleiter mindestens 15 Jahre als lizenziertes Trainer/Übungsleiter im Trainings- und Wettkampfbetrieb außerordentlich aktiv tätig war
- Bis zum 3. Dan kann verliehen werden, wenn ein Trainer/Übungsleiter mindestens 20 Jahre als lizenziertes Trainer/Übungsleiter im Trainings- und Wettkampfbetrieb außerordentlich aktiv tätig war

d) Kampfrichter

Bei langjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit entsprechender gültiger Kampfrichterlizenz sind nachfolgend genannte Verleihungen möglich. Grundsätzlich ist hierbei die überdurchschnittliche und besonders wirksame Kampfrichtertätigkeit, die sich unter anderem durch Umfang und Qualität der besonderen Leistungen widerspiegelt, zu belegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über eine fachliche Stellungnahme des Referent Kampfrichterwesens.

- Bis zum 2. Dan kann verliehen werden, wenn ein Kampfrichter mindestens 5 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter auf Bezirks- und Landesebene aktiv tätig war.
- Bis zum 3. Dan kann verliehen werden, wenn ein Kampfrichter mindestens 5 Jahre als Bundeskampfrichter mit DJB-Lizenz B/A im Land und auf Bundesebene aktiv tätig war oder mindestens 10 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter auf Bezirks- und Landesebene aktiv tätig war.
- Bis zum 4. bzw. 5. Dan kann verliehen werden, wenn ein Kampfrichter eine EJU-Lizenz erworben haben und mindestens 2 Jahre (von der EJU) bei Europameisterschaften oder internationalen Turnieren eingesetzt wurden oder mindestens 20 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter auf Bezirks- und Landesebene aktiv tätig war.

#### e) Funktionäre

Eine Verleihung erfolgt in der Regel erst ab dem 35. Lebensjahr.

Eine Verleihung zum 2. Dan kann erfolgen, wenn ein Funktionär seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen ein Wahlamt in einem Verein bzw. einer Sektions- oder Abteilungsleitung eines ordentlichen Mitgliedes des JVS aktiv und wirkungsvoll bekleidet. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Trainer, Jugendleiter, Kampfrichter, Vereinsmanager) im Judo und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des Vereins im fachlichen Bereich.

Eine Verleihung zum 3. Dan kann erfolgen, wenn ein Funktionär seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen ein Wahlamt in einem Verein bzw. einer Sektions- oder Abteilungsleitung eines ordentlichen Mitgliedes des JVS aktiv und wirkungsvoll bekleidet. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Trainer, Jugendleiter, Kampfrichter, Vereinsmanager) im Judo und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des Vereins im fachlichen Bereich.

Eine Verleihung zum 4. Dan kann erfolgen, wenn ein Funktionär seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen ein Wahlamt in einem Sportbezirk des JVS aktiv und wirkungsvoll bekleidet. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Trainer, Jugendleiter, Kampfrichter, Vereinsmanager) im Judo und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des Sportbezirkes im fachlichen Bereich.

Eine Verleihung zum 5. Dan kann erfolgen, wenn ein Funktionär seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen ein Wahlamt in den Gremien des JVS (Vorstand/Hauptausschuss/Landesgremien) aktiv und wirkungsvoll bekleidet. Dies schließt auch die aktive und erfolgreiche Arbeit im Landesleistungszentrum und/oder für herausragende, über die Region ausstrahlende wirkungsvolle Tätigkeit in den Vereinen ein. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Trainer, Jugendleiter, Kampfrichter, Vereinsmanager) im Judo und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des JVS im fachlichen Bereich.

#### 3) Ernennung

##### a) Ehrenmitglied des JVS

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JVS in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.

##### b) Ehrenpräsident des JVS

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum (mehrere Wahlperioden) als Präsident des JVS in außergewöhnlichem Maße um den JVS verdient gemacht haben.

#### § 4 Antragsberechtigungen

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt.1 und 2. können gestellt werden:

- von dem Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes des JVS
- von den Mitgliedern des Hauptausschusses des JVS

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 3 werden vom Vorstand des JVS an die Mitgliederversammlung des JVS gestellt.

## § 5 Antragsverfahren

Anträge zu Ehrungen und Verleihungen sind bis zum 1. Juli des Jahres digital als ein (einziges) pdf-Dokument an die Geschäftsstelle des JVS einzureichen. Anträge in anderer Form werden nicht behandelt.

Stellt ein ordentliches Mitglied des JVS einen Antrag auf Ehrung eines Judoka eines anderen ordentlichen Mitglieds des JVS, so ist dem Antrag eine Stellungnahme des Heimatvereins zum Antrag beizufügen.

Allen Anträgen sind Nachweise zur Bestätigung der erforderlichen Kriterien gemäß der Ehrenordnung in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Beantragung beizufügen.

Dies betrifft unter anderem:

- ein formloses Schreiben, aus dem die zu würdigenden, besonderen und überdurchschnittlichen Verdienste des/der zu Ehrenden erkennbar sind und in dem die Erfüllung der Voraussetzungen laut § 3 nachzuweisen ist. Dieses ist vom Antragsteller rechtsverbindlich zu unterschreiben und zu stempeln.
- Vollständige Nachweise von Lizenzen und Mitgliedschaften
- ggf. Stellungnahmen von Gremien des JVS, sofern sie für die Entscheidung förderlich sind.
- Anträge gemäß § 2 Pkt. 2 sind mit dem offiziellen Antragsformular des JVS für Dan - Verleihungen (siehe Anlage 1) einzureichen. Das Formblatt (siehe Anlage 2), in dem in Kurzform die detaillierten Angaben zu den Leistungen und Ergebnissen der zu Ehrenden nachgewiesen werden ist in jedem Falle einzureichen.

Bei Anträgen gemäß § 2 Pkt. 2 mit vorangegangenen Ehrungen des gleichen Punktes der Ehrenordnung sind die Antrags- und Entscheidungsunterlagen der vorangegangenen Verleihung mit einzureichen.

Der Antragsteller ist für die form- und fristgerechte Einreichung, sowie für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend dieser Ehrenordnung alleinig verantwortlich.

## § 6 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über Ehrungen und Verleihungen nach § 2 Pkt. 1 und 2. trifft der Ehrenrat des JVS. Es werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen enthalten. Der Ehrenrat berät zeitnah nach dem allen Mitgliedern verbindlich mitgeteilten Termin des Antragschluss und informiert umgehend die Antragsteller über das Ergebnis. Ehrungen werden im Rahmen offizieller Veranstaltungen des JVS durchgeführt.

Über Auszeichnungen, die einer Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich machen, wird der Antragsteller über das Ergebnis zeitnah nach der nächsten Tagung des Hauptausschusses informiert.

Die Beratung des Ehrenrates wird vom Präsidenten des JVS geleitet. Diese Aufgabe kann einem Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied des JVS übertragen werden.

Anträge auf Verleihung bis zum 4. Dan werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und entschieden. Anträge zur Verleihung des 5. Dan werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und es wird ein Entscheidungsvorschlag getroffen.

Dieser Entscheidungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 3 werden von der Mitgliederversammlung des JVS behandelt und entschieden.

Anträge auf Verleihung ab dem 6. Dan werden entsprechend der DJB - Ehrenordnung vom Vorstand des JVS an den DJB - Ehrenrat gestellt und von diesem entschieden.

Grundsätzlich sind alle Ehrungsanträge, die an den DJB gerichtet werden sollen, unter Zugrundelegung des in dieser Ehrenordnung festgelegten Antragsschlusses beim Ehrenrat des JVS einzureichen. Dieser reicht diese Anträge an die betreffenden Stellen weiter.

Begründete Ausnahmen und Sonderfälle, die hier nicht erfasst sind, werden vom Ehrenrat des JVS behandelt und es wird ein Entscheidungsvorschlag getroffen. Dieser Entscheidungsvorschlag bedarf der einstimmigen Zustimmung in der Sitzung des Ehrenrates und erfordert die Bestätigung durch den Hauptausschuss.

## § 7 Aberkennung von Ehrungen

In allen Fällen bzw. Arten der Ehrungen nach § 2 dieser Ehrenordnung kann der JVS eine Ehrung zurücknehmen oder widerrufen (Aberkennung). Für eine Rücknahme oder einen Widerruf ist im JVS dasjenige Gremium zuständig, das über die Ehrung entschieden hat.

Rücknahme:

Eine Ehrung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn die der Ehrung zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen nicht nur fehlerhaft, sondern unzutreffend waren und die Entscheidung der Ehrung darauf basiert und bei zutreffender Kenntnis eine solche nicht erfolgt wäre.

Widerruf:

Eine Ehrung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Geehrte durch sein Verhalten oder Tun sich als unwürdig für eine solche Ehrung gezeigt oder erwiesen hat, sodass unter Berücksichtigung dieser Umstände keine solche Ehrung aktuell erfolgt wäre.

Verfahren:

Der Antrag auf Rücknahme oder Widerruf kann von demjenigen gestellt werden, der ehemals die Ehrung beantragt hatte. Des Weiteren kann der Ehrenrat ein Verfahren zur Aberkennung von Ehrungen eröffnen, wenn der Rechtsausschuss des JVS hierzu eine Empfehlung gibt. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf rechtliches Gehör zu gewähren. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu wahren. Die Aberkennung von Ehrungen kann nach Abwägung der beiderseitigen Interessen entsprechend datenschutzrechtlichen Regelungen unter Angabe der zugrundeliegenden Verstöße veröffentlicht werden.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V., Version 8, wurde zur Tagung des Hauptausschusses des JVS am 19.11.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Das in dieser Ordnung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.



## Antrag auf Verleihung des Dangrades

Gemäß Ehrenordnung Teil A §3 Punkt 2:  (a | b | c | d | e) – Bitte entsprechend eintragen!

**An:**

Name, Vorname:

geb. am:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon / E-Mail:

Verein:  Passnummer:

Der/Die zu Ehrende betreibt JUDO seit:	<input type="text"/>	durch:		
Bisherige Grade im Judo :		Prüfung	Verleihung	Anerkennung
1. Kyu seit:	<input type="text"/>	Prüfer:	<input type="text"/>	
1. Dan seit:	<input type="text"/>	Prüfer:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
2. Dan seit:	<input type="text"/>	Prüfer:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3. Dan seit:	<input type="text"/>	Prüfer:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
4. Dan seit:	<input type="text"/>	Prüfer:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweise: Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Die Ehrenordnung in der jeweils gültigen Form wurde zur Kenntnis genommen.

Dem Antrag wurde beigefügt:

- Formblatt
- Formloses Schreiben
- Kopien zum Nachweis von Lizenzen und Mitgliedschaft
- ggf. Stellungnahme von:
- ggf. Unterlagen zu vorangegangenen Danverleihungen
- Sonstige Unterlagen:

Mit dem Antrag auf Verleihung eines Dangrades speichert und verarbeitet der Judo-Verband Sachsen die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Organisation und Prüfung der Ehrungsvoraussetzungen. Die Daten erheben wir auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit b DSGVO; sie werden nicht an Dritte weitergegeben, außer zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Der Antragsteller hat das Recht auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung dieser Daten, sowie auf Widerspruch gegen deren Verarbeitung, was jedoch unter Umständen eine ausreichende Prüfung der Ehrungsvoraussetzungen ausschließt. Weiterhin willigt der Antragsteller mit dem Antrag ein, dass er der öffentlichen Berichterstattung zu befürworteten Anträgen auf Ehrung in Form von Text und Bildern zustimmt.

Ort, Datum:  Unterschrift des Antragstellers:

Sichtvermerk des Vereines (Stempel und Unterschrift)	Eingang im Landesverband (Datum / Stempel / Gegenzeichnung)
--	--



## Übersicht der Leistungen und Ergebnisse

zum Antrag auf Ehrung von:

Antragsteller:

Beantragte Ehrung:

Antragstellung gem. Ehrenordnung des JVS Teil A §3 Punkt:

Bisherige Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrung	Gremium	Jahr

Gegebenenfalls körperliche/gesundheitliche Einschränkungen

Erfolge gem. EO Teil A §2 Punkt 2a (Sportler/innen)

Turnierart	Erfolg	Jahr

Erfolge gem. EO Teil A §2 Punkt 2b (Trainer im Leistungssport/Nachwuchssport)

Erreichte Wettkampfergebnisse	trainierte/r Sportler/in

Erfolge gem. EO Teil A §2 Punkt 2c (Trainer im Breitensport)

Trainierte Sportler/innen	Erreichter Dangrad	Jahr

Tätigkeit gem. EO Teil A §2 Punkt 2d (Kampfrichter)

Lizenz	Zeitraum der Tätigkeit	Ebene

Tätigkeit gem. EO Teil A §3 Punkt 1a,1b,1c sowie §3 Punkt 2e (Funktionäre)

Erreichte Ergebnisse	Funktion	Zeitraum